

15.1.3.

Die Zusammenarbeit der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane mit den Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorganen

Die Komplexität der Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verlangt ein koordiniertes, aufeinander abgestimmtes Wirken aller im Territorium tätigen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen. Gemäß §§ 38, 56 und 79 GöV sind die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden verpflichtet, mit den Organen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen - zu denen auch die DVP gehört - sowie mit den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle eng zusammenzuarbeiten. Den Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorganen ist gesetzlich die Aufgabe gestellt, in ihrer Tätigkeit zur höheren Wirksamkeit der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Räte und Kommissionen sowie zur Stärkung der Autorität der Abgeordneten beizutragen. Die Rechtspflicht zur Zusammenarbeit ist für sie in speziellen Rechtsvorschriften weiter ausgestaltet.⁶

Eine planmäßige und gezielte Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte mit den Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorganen ermöglicht es, deren Potenzen und Erfahrungen für die Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit im jeweiligen Territorium zu nutzen und bei der Leitung und Planung der gesellschaftlichen Prozesse zu berücksichtigen. Andererseits vermittelt die Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen auch den Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorganen Informationen über Probleme und Widersprüche in der gesellschaftlichen Entwicklung des Territoriums, die zugleich Rückschlüsse auf Ursachen und Rechtsverletzungen, Gefahren oder Störungen zulassen und Möglichkeiten für deren Bekämpfung zeigen.

- Die Zusammenarbeit ist darauf gerichtet, den Kampf um Ordnung und Sicherheit mit der „Mach mit!“-Bürgerinitiative in den Städten und Gemeinden wie mit dem sozialistischen Wettbewerb in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen zu verbinden;
- eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen, Mißwirt-

schaft und Unordnung, der Verschwendung von Material und der Nichtausnutzung der Arbeitszeit schaffen zu helfen;

- allen Werktätigen, insbesondere aber der Jugend, das sozialistische Recht zu erläutern und somit die Rechtserziehung wirksam zu fördern;
- die Einhaltung der Rechtsvorschriften und Beschlüsse zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu kontrollieren und eine regelmäßige Rechenschaftslegung der Leiter durchzusetzen;
- auf die konsequente Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung der Leiter für die Festigung von Ordnung und Sicherheit Einfluß zu nehmen.

Für die effektive *Koordinierung* der Tätigkeit aller genannten Organe zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit tragen die *Räte der Bezirke und Kreise* eine hohe Verantwortung. Die Koordinierung wird vor allem vom Vorsitzenden des Rates vorgenommen, dem die zuständigen Leiter der Dienststellen der Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorgane Vorschläge für zu koordinierende Maßnahmen unterbreiten. Abstimmungen, die der Erfüllung spezifischer Aufgaben im jeweiligen Verantwortungsbereich dienen, organisieren auch der Stellvertreter für Inneres oder andere Ratsmitglieder. Die Koordinierung ist vor allem für die Ausarbeitung und Durchführung der Jahrespläne sowie für grundsätzliche Maßnahmen des Städtebaus, der Siedlungsentwicklung und der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium wichtig. Dabei zeigen Erfahrungen, daß die besten Ergebnisse in der Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen dort erreicht werden, wo solche Maßnahmen im Territorium komplex, nach einer einheitlichen Konzeption der Staatsorgane, der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen wirksam werden.

Unter den Bedingungen der umfassenden Intensivierung der Volkswirtschaft sind alle Maßnahmen zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts systematisch mit der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu verbinden. Vor allem ist Unfal-

6 Vgl. §18 Gerichtsverfassungsgesetz; §§4 u. 9 Staatsanwaltschaftsgesetz; §5 VP-Gesetz; §§6 bis 9 Brandschutzgesetz; Ziff. 9, 11 u. 19 Beschluß über die ABI.